

# Ausschlussordnung

## gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

### §1 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt. Dabei hat sich das Vereinsmitglied Verfehlungen Dritter, die sich mit seinem Willen in der Kleingartenanlage oder seiner Parzelle aufhalten, zurechnen zu lassen.
2. Die Verletzung von Pflichten aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, der Gartenordnung oder den Beschlüssen der Organe des Vereins steht einer Verletzung von in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten gleich.

### §2 Gröbliche Pflichtverletzung

Ein Vereinsmitglied verletzt seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten insbesondere dann gröblich, wenn es

- a.) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag, fällige Ausgleichszahlungen oder durch etwaige Vereinsorgane beschlossene Umlagen nicht zahlt;
- b.) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate in Verzug ist;
- c.) seinen Garten oder Teile davon ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten überlässt;
- d.) gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt ( siehe Gartenordnung II Absatz 4 )
- e.) Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt.(Siehe Gartenordnung XII Punkt 6a)
- f.) Unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Vorstandes zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
- g.) Sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen einzelne Kleingärtner zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

### §3 Beharrliche Pflichtverletzung

Ein Vereinsmitglied verletzt seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten beharrlich, wenn es nach Abmahnungen durch ein Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes nach § 4 erneut gegen dieselbe oder eine wesensgleiche Pflicht verstößt.

### §4 Abmahnung

Verletzt das Vereinsmitglied erstmalig eine in der Vereinssatzung niedergelegte Pflicht, wobei es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, die bereits zum Ausschluss aus dem Verein führt, mahnt ihn der Obmann ab. Verletzt das Vereinsmitglied nach der Abmahnung durch den Obmann erneut dieselbe oder eine wesensgleiche Pflicht und handelt es sich erneut nicht um eine Pflichtverletzung, die bereits zum Ausschluss aus dem Verein führt, wird er durch den Vorstand des Vereins in Textform abgemahnt. Für die Abmahnung durch den Vereinsvorstand hat das Vereinsmitglied eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 zu zahlen.

### §5 Ausschlussverfahren

1. Liegt eine gröbliche oder beharrliche Pflichtverletzung durch ein Vereinsmitglied vor, entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des Obmanns oder der Anlagensversammlung der betroffenen Anlage und nach Anhörung des Vereinsmitgliedes nach billigem Ermessen darüber, ob das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
2. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen. Im Übrigen findet § 7 Ziffer 8 der Vereinssatzung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch dem betroffenen Vereinsmitglied eine Niederschrift zu übersenden ist. Das Mitglied soll bei Übersendung der Niederschrift auf die rechtlichen Folgen des Beschlusses hingewiesen werden.
3. Der Ausschluss wird mit Zugang der Niederschrift wirksam. Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt. Für das Ausschlussverfahren hat das Vereinsmitglied eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 zu zahlen.

### §6 Räumung der Gartenparzelle

Mit Ausschluss aus dem Verein ist automatisch und ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, auch das Pachtverhältnis über die vom Vereinsmitglied genutzte Kleingartenparzelle gekündigt. Das Vereinsmitglied hat die Parzelle innerhalb von 4 Wochen zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein herauszugeben. Die Parzelle ist nicht verkäuflich. Entstehende Aufräumungskosten gehen zu Lasten des ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes.